

dergleichen werden den daran beteiligten Arbeitern, wenn sie dadurch ein Verdienstentgang trifft, der durch andere Arbeitsverteilung nicht ausgeglichen werden kann, für die Dauer der Störung bis zum Ablauf des 12. Arbeitstages mit den in den Lohn Tabellen noch festzulegenden Zeit- oder Richtlöhnen entsprechend dem entstandenen Ausfall entschädigt (Anlage).

Hierfür haben die Arbeiter ihnen angebotene, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zu leisten.

Verspäteter Arbeitsanfang bis zu einer halben Stunde täglich wird nicht vergütet, insoweit der Gesamtausfall innerhalb einer Arbeitswoche $1\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt. Der Ausfall an Arbeitszeit ist im Rahmen der gleichen oder der folgenden Woche nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung nachzuholen (Anlage).

Die Regelung der durch Fehlen eines Kompagnisten oder Hilfsarbeiters entstehenden Verdienstauffälle ist durch bezirkliche Vereinbarung festzulegen.

§ 13.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage und den bezirklichen Lohn Tafeln ergeben, sind durch Tariffchiedsgerichte zu regeln.